

Z: 83/19-B

am 8. Februar 1927.

Felsgruppen bei Dürnstein,  
Erklärung als Naturdenkmal.



### B e s c h e i d .

==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==O==

Die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamt in Wien hat nachstehenden Antrag am 20. Juli 1925 bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht :

Die Dürnsteiner Felsen, deren Grenzen die Strasse von der Einmündung des Menthalgrabens bis zur Einmündung des Vogelberggrabens ( bei Trausner 59 ), andererseits der Vogelberggraben bis zur Schneide des Kummerstalles, dieser Grat selbst bis zur Vereinigung mit dem Talgraben die gerade Verbindungslinie mit Cote 546, dann der Menthalgraben bis zur Bezirksstrasse bilden, wären als Naturdenkmale zu erklären.

Als Grundbesitzer können die Starhemberg'sche Gutsverwaltung und die Bundesbahndirektion, als Betriebsführerin der Lokalbahn Krems - Grein in Betracht.

Da die Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen, die Bundesbahndirektion Wien - Nordost sowie auch das Bundesministerium für Handel und Verkehr Bedenken gegen diese Erklärung erhoben haben, fand am 7. Februar 1927 eine Verhandlung an Ort und Stelle statt. Eine Verhandlungsschrift wird den in Betracht kommenden Parteien gestellt.

Bei dieser Verhandlung hat nunmehr der Vertreter des Bundesdenkmalamtes den obigen Antrag dahingehend eingeschränkt, dass die Grenze von der Bezirksstrasse zur Kammlinie verlegt wird, welche westlich beim Kummerstallgraben beginnt und östlich beim Talgraben endet. Hierdurch wird den wichtigsten Bedenken der Bahnaufsichtsbehörde und der Bahnverwaltungen Rechnung getragen, da die Abklärung auf Parzelle Nr. 1554/3 bis zur Kammlinie durch diese Erklärung als Naturschutzdenkmal nunmehr nicht mehr berührt ist.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems gemäss § 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Nr. 130 die Dürnsteiner-Felsen in dem oben angegebenen von der Fachstelle für Naturschutz bean-

tragten Ausmasse als Naturdenkmal. Diese Felsen sind auf den Parzellen Nr. 1465, 648/1, 649, 56, 1457, 1554/3, 1456, 1456/2, 1450/2, 1452, 1457, 1468, 1467, 643/1, 55, 653, 651/1, 655, 651/2, 648/1, 648/2, 90, 91, 88/2, 89, 87/1 der Gutsherrschaft Starhenberg gehörig und auf Parzelle Nr. 1554/3 (Bahngrund) gelegen.

Hiedurch wird den Forderungen der Bahnverwaltung sowie der Bahnaufsichtsbehörde entsprochen, da nunmehr nur das nordöstliche Stück der Bahn-Parzelle Nr. 1554/3 (in der West) in Betracht kommt, auf welchen Stücke nur im Falle einer Gefahr Änderungen des Felsens beabsichtigt sind, welche Änderungen gemäss § 9 des genannten Gesetzes zulässig sein werden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Krens a.d.D. die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden verständigt :

- 1.) Die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamt in Wien VIII., Auenbergstrasse Nr. 1.
- 2.) Der Herr Bürgermeister in Dürnstein.
- 3.) Die Starhenberg'sche Gutsverwaltung in Senftenberg.
- 4.) Die Bundesbahndirektion Wien-Nordost in Wien.
- 5.) Die Betriebsleitung der Bahnlinie Krens-Grein in Krens.
- 6.) Das Ortskommando in Krens a.d.D.,  
mit dem Ersuchen, ehestens zu den Ausführungen der Aufnahmeschrift insofern der Schliessplatz in Betracht kommt, Stellung nehmen zu wollen.
- 7.) Der Herr Konservator Baurat Ing. Botzwar in Krens.
- 8.) Das Bundesministerium für Handel und Verkehr in Wien I.,  
zur Zahl 31834/21.

Der Bezirkshauptmann: